

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung** nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Neulengbach  
in Neulengbach, Ollersbach und St. Christophen

beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 2

### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungszrechts auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen		
1. Familiengrab	für 2 Leichen und Urnen	€ 596,00
2. Doppelgrab	für 4 Leichen und Urnen	€ 748,00
3. Mauergrab	für 2 Leichen und Urnen	€ 859,00
4. Mauergrab	für 4 Leichen und Urnen	€ 1.663,00
b) Sonstige Grabstellen		
5. Gruft	für 3 Leichen und Urnen	€ 3.624,00
6. Gruft	für 6 Leichen und Urnen	€ 5.696,00
7. Mauergruft	für 3 Leichen und Urnen	€ 9.320,00
8. Mauergruft	für 6 Leichen und Urnen	€ 11.391,00
9. Urnennischen	für 4 Urnen	€ 1.019,00

(2) Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren um 20 %, für Eckgräber um 25 %.

## § 3

### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab für 2 Leichen	€	395,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Doppelgrab für 4 Leichen	€	479,00
c) Beerdigung einer Leiche in einem Mauergrab für 2 Leichen	€	513,00
d) Beerdigung einer Leiche in einem Mauergrab für 4 Leichen	€	554,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 3 Leichen	€	534,00
f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 6 Leichen	€	590,00
g) Beisetzung einer Leiche in einer Mauergruft für 3 Leichen	€	651,00
h) Beisetzung einer Leiche in einer Mauergruft für 6 Leichen	€	687,00
i) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle, Mauergruft od. Gruft	€	243,00
j) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische für 4 Urnen	€	111,00

(2) Für Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Gemeinde (Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ist zu der angeführten Beerdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

(3) Grabdeckel abheben, auflegen und verfugen € 456,00

(4) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

(1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

(2) Für Enterdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) der Gemeinde ist zu der angeführten Enterdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

§ 6

Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage), und Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 83,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



*Jürgen Rummel*  
(Jürgen Rummel)

Angeschlagen: *01.12.2025*

Abgenommen: *19.12.2025*